

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

154. Stück, 05.11.1926

**Gesetzblatt**  
für den  
**Freistaat Oldenburg.**  
Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. Novbr. 1926.) 154. Stück.

**Inhalt:**

Nr. 234. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1926, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

**Nr. 234.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird wie folgt ergänzt:

„Die Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken werden hiermit aus-



gedehnt auf: Carboneum tetrachloratum, Tetrachlorkohlenstoff, ausgenommen zum äußeren Gebrauche.

In das Verzeichniß zu den Vorschriften ist einzufügen: Carboneum tetrachloratum, Tetrachlorkohlenstoff, ausgenommen zum äußeren Gebrauche."

Oldenburg, den 2. November 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896 betreffend Vorschriften über die Abgabe fast wirkender Arzneimittel sowie die Verschärftheit und Bezeichnung der Arzneimittel und Standplätze in den Apotheken, wird wie folgt ergänzt:

„Die Vorschriften, betreffend die Abgabe fast wirkender Arzneimittel in den Apotheken werden hiermit aus-

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abgabe der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe fast wirkender Arzneimittel sowie die Verschärftheit und Bezeichnung der Arzneimittel und Standplätze in den Apotheken.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Mr. 234

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1926, betreffend Abgabe der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe fast wirkender Arzneimittel sowie die Verschärftheit und Bezeichnung der Arzneimittel und Standplätze in den Apotheken.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Oldenburg, den 2. November 1926.

In das Verzeichniß zu den Vorschriften ist einzufügen:

Carboneum tetrachloratum, Tetrachlorkohlenstoff, aus-

genommen zum äußeren Gebrauche.

gedehnt auf: Carboneum tetrachloratum, Tetrachlor-

kohlenstoff, ausgenommen zum äußeren Gebrauche.

1028